

STIFTUNGSURKUNDE der Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit

von 1967¹

Artikel 1

Die *Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit* fördert die Zusammenarbeit bei Problemen, die sich den Kantonen sowie anderen schweizerischen Gebietskörperschaften, Regionen oder Gruppen stellen, und erarbeitet eine wissenschaftliche Dokumentation des schweizerischen Föderalismus.

Artikel 2

Die Stiftung verfolgt ihren Zweck insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- a) Erarbeiten und Unterhalten einer Dokumentation über die bestehenden Formen der Zusammenarbeit öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
- b) Zusammenarbeit mit anderen koordinierenden Institutionen;
- c) Vergebung von Forschungsaufträgen an Universitäten, Institute und Private;
- d) Aufstellen von Zusammenarbeitsmodellen;
- e) Übernahme von Arbeiten für kantonale Direktorenkonferenzen;
- f) Förderung des direkten Gesprächs der an einem Problem Interessierten;
- g) Publizistische Verbreitung des erarbeiteten Gedankengutes.

Artikel 3

- (1) Die Neue Helvetische Gesellschaft stellt ein Stiftungskapital von 25'000 Franken zur Verfügung. Die laufende Finanzierung der Arbeit der Stiftung erfolgt nach Verständigung im Stiftungsrat.
- (2) In sich geschlossene Projekte werden ausserhalb des Budgets nach Verständigung unter den daran Interessierten finanziert.

Artikel 4

Der Sitz der Stiftung wird vom Stiftungsrat bestimmt.

Artikel 5

- (1) Statutarisch notwendige Organe sind Stiftungsrat, Arbeitsausschuss und Kontrollstelle.
- (2) Der Stiftungsrat legt mit Dreifünftelmehrheit der Mitglieder die weitere Organisation der Stiftung fest, wobei bis auf weiteres eine Geschäftsstelle eingesetzt wird.
- (3) Für Einzelprobleme können Stiftungsrat und Arbeitsausschuss weitere Ausschüsse einsetzen. Sie können dabei auch Aussenstehende beiziehen.

¹ Stiftungsurkunde, s.d. (StASG A 403/00.2).

Artikel 6

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er soll in der Regel nicht mehr als sechzig Mitglieder umfassen.
- (2) Jeder Kanton stellt einen Vertreter in den Stiftungsrat und die Neue Helvetische Gesellschaft, zugleich Vertreterin der nicht direkt vertretenen Geldgeber, fünfzehn. Wahl und Abberufung dieser Stiftungsratsmitglieder ist Sache der ernennenden Körperschaften. Der Stiftungsrat kann sich im übrigen mit Dreifünftelmehrheit der Mitglieder durch Zuzug weiterer Persönlichkeiten ergänzen.
- (3) Der Stiftungsrat fasst sämtliche Beschlüsse, für die er allein zuständig ist oder die er sich bei der Festlegung der Stiftungsorganisation nach Artikel 5, Absatz 2, selber vorbehält.

Artikel 7

- (1) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal im Jahr im November oder sonst auf Einberufung durch den Präsidenten oder den Arbeitsausschuss zusammen. Er kann eine Geschäftsordnung erlassen und konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst.
- (2) Die Einladung zur Sitzung ist mindestens drei Wochen zum voraus zu versenden.
- (3) Wo diese Urkunde nichts anderes vorsieht, entscheidet der Stiftungsrat mit einem einfachen Mehr der Stimmenden. In solchen Fällen sind auf Anordnung des Präsidenten oder des Arbeitsausschusses auch Zirkularbeschlüsse, ebenfalls mit einem einfachen Mehr, möglich, sofern sich nicht mindestens zehn Stiftungsräte innerhalb von zehn Tagen nach Versand des Antrages schriftliche gegen dieses Verfahren aussprechen.

Artikel 8

- (1) Der Stiftungsrat stellt auf Antrag des Arbeitsausschusses das Jahresprogramm und den Voranschlag auf und genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung.
- (2) Die Geschäftsstelle hat die Träger der Stiftung vor der Aufstellung des Jahresprogramms in einem Zirkular um Vorschläge zu ersuchen. Diese werden vom Arbeitsausschuss geprüft.

Artikel 9

Der Präsident wird vom Stiftungsrat für zwei Jahre gewählt. Er kann für eine zweite Amtsperiode wiedergewählt werden. Während seiner Amtsdauer bleibt er von Amtes wegen Mitglied des Stiftungsrates. In den Organen, denen er angehört, stehen ihm Stimme und Stichentscheid zu.

Artikel 10

- (1) Der Arbeitsausschuss besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Der Präsident gehört ihm von Amtes wegen an und leitet ihn; die übrigen Mitglieder werden jährlich vom Stiftungsrat gewählt. Drei Ausschussmitglieder müssen Kantonsvertreter sein.
- (2) Der Präsident beruft den Arbeitsausschuss ein; dieser muss auch zusammentreten, wenn zwei Ausschussmitglieder es verlangen.
- (3) Der Arbeitsausschuss fasst sämtliche Beschlüsse, die nicht einem anderen Organ zugewiesen oder vom Stiftungsrat sich selbst vorbehalten werden.

Artikel 11

- (1) Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet, der vom Stiftungsrat ernannt wird.
- (2) Der Geschäftsführer tritt handeln für die Stiftung auf. Der Arbeitsausschuss umschreibt im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat in einem Pflichtenheft seine Kompetenzen und seinen Aufgabenbereich.
- (3) Der Geschäftsführer legt dem Stiftungsrat auf die Novembersitzung den Jahresbericht vor. Die Jahresrechnung unterbreitet er ihm im Frühling.

Artikel 12

Als Kontrollstelle für das Rechnungswesen amtiert das Finanzdepartement des Sitzkantons.

Artikel 13

Der Stiftungsrat entscheidet mit Dreifünftelmehrheit der Mitglieder über Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Abänderung der Stiftungsratsurkunde oder Auflösung der Stiftung.

Artikel 14

Die deutsche, die französische und die italienische Fassung dieser Urkunde sind gleichwertig.